

Kurzbewertung des Urteils im Fall „Hatun Sürücü“ und Diskussionen über das Sorgerecht ihres Kindes

Das Berliner Landgericht hat den jüngsten tatverdächtigen Bruder von Hatun Sürücü zu einer Jugendstrafe von neun Jahren und drei Monaten verurteilt. Die beiden mitangeklagten älteren Brüder wurden freigesprochen, weil ihnen keine Tatbeteiligung nachgewiesen werden konnte. In dubio pro reo = Im Zweifel für den Angeklagten.

Die Tat war abscheulich und verheerend zugleich, die sicherlich viele andere Frauen entmündigt hat, die sich in der gleichen verzweifelten Situation befinden. Daher ist ein deutliches gesellschaftliches Signal gegen den Täter und zum Schutze der Frauen notwendig. Neun Jahre und drei Monate für eine Jugendstrafe ist ordentlich hoch, daher kann man dem Gericht nicht vorwerfen, dass diese beim Urteilsspruch die gesellschaftliche Wirkung außer Acht gelassen hätte.

Die Politik operiert gewöhnlich weitgehend mit einfachen Rezepten wie Verschärfung der Gesetze oder Abschiebung.

Zum Thema Abschiebung nach geltendem Recht:

Nach zwei Dritteln der Haftabbüßung wird eine **aufenthaltsbeendende Maßnahme** nach geltendem Recht zur Entscheidung stehen. Ein Ausländer wird in der Regel ausgewiesen, wenn er wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens drei Jahren (...) verurteilt worden ist (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG).

Da die türkischen Staatsangehörigen in dieser Hinsicht dem EU-Staatsangehörigen gleichgestellt sind, wird hier aber eine Ermessensausweisung geprüft. Eine Abschiebung des Täters kommt hiernach nur dann in Betracht, wenn sein Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der BRD beeinträchtigt (§ 55 Abs. 1 AufenthG). Das Verhalten des Täters im Gerichtssaal deutet darauf hin, dass er seine Tat nicht bereut. Jedoch ist er sehr jung. Seine Reifung und seine Führung in der Haftanstalt werden entscheidend sein.

Sinnvolle Maßnahmen zur Förderung der Gleichberechtigung:

Die Förderung der Frauenhäuser und der Vereinigungen, die die Mädchen und Frauen fördern, kostet sicherlich mehr Geld als Gesetzesverschärfungen, sind aber sinnvoller und erforderlich. Außerdem benötigen wir in den Schulen eine offensivere Erziehung der Staatsbürger im Sinne des Grundgesetzes.

Sorgerecht des Kindes von Frau Hatun Sürücü

Beim Sorgerecht der türkischen Kinder, die sich in Deutschland aufhalten, entscheidet das deutsche Gericht, weil das Haager Minderjährigenschutzabkommen den Staat, in dem das Kind wohnhaft ist, zum Wohle des Kindes verpflichtet. Sowohl die Türkei aber auch die Bundesrepublik Deutschland sind Vertragsparteien dieses Abkommens.

Bei der Entscheidung zur Regelung des Sorge- bzw. Umgangsrechts wird auch im türkischen Recht stets das Kindeswohl zugrunde gelegt (z.B. Art. 182 Abs. 2 des türkischen Zivilgesetzbuches).

Mehmet Kilic, Vorsitzender des Bundesausländerbeirats